

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Pelm für das Jahr 2023 vom 10.02.2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.410.410 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.745.910 €
der Jahresfehlbetrag auf	- 335.500 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 301.080 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	157.250 €
der Saldo aus Investitionstätigkeit auf-	154.250 €
der Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf	455.330 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Zinslose Kredite auf	0 €
Verzinsten Kredite auf	157.250 €
Zusammen auf	157.250 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	475 %
- Grundsteuer B auf	530 %
- Gewerbesteuer auf	415 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	60,00 €
- für den zweiten Hund	80,00 €
- für jeden weiteren Hund	120,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinrichtung	vom Hundertsatz der Grundgebühren	Grundgebühren €
---------------------	--------------------------------------	--------------------

1. Friedhof

I. Reihen-Einzelgrabstätte

Überlassung einer Reihen-Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €

II. Reihen-Doppelgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	800,00 €
---	----------

III. Urnen-Grabstätten

Überlassung einer Urnen-Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	350,00 €
--	----------

Überlassung einer Urnen-Doppelgrabstätte an pro Bestattung Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	350,00 €
---	----------

Dies gilt auch für Beisetzungen in vorhandene Grabstätten.

IV. Wiesengräber

Wiesengrabstätte als Einzelgrab	1.800,00 €
---------------------------------	------------

Wiesengrabstätte als Doppelgrab	2.800,00 €
---------------------------------	------------

Wiesenurnengrabstätte als Einzelgrab	1.000,00 €
--------------------------------------	------------

Wiesenurnengrabstätte als Doppelgrab	1.100,00 €
--------------------------------------	------------

Die Beschriftung der Grabplatten enthält den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr. Zusätzlich kann eine Rose oder ein Kreuzmotiv gewählt werden, was zu zusätzlichen Kosten von 75,00 € führt.

V. Ausheben und Schließen von Gräbern

1. Für die Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
--	----------

2. Für die Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
---	----------

3. Für die Beisetzung einer Urne	160,00 €
----------------------------------	----------

4. Für anonyme Urnenbeisetzungen	210,00 €
----------------------------------	----------

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Für das Ausgraben von Aschen/Urnen	160,00 €
VII. Benutzung der Leichenhalle und ihrer Einrichtungen	
1. Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes und der Einsegnungshalle	50,00 €
VIII. Abraumbeseitigung	
Für Abraumbeseitigung (Kränze, Blumenschmuck, u. ä.) wird nach jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von	80,00 €
IX. Laufende Friedhofsgebühren	
Für die Unterhaltung des Friedhofs und seiner Anlagen werden von den Nutzungsberechtigten für ab dem 1.1.2013 neu angelegte Grabstellen jährlich folgende Gebühren je Grabstelle erhoben: Für Reihen-Einzelgrabstätten, Doppel-Grabstätten und Urnen-Grabstätten Diese Gebühren werden ab dem Folgejahr nach der Beisetzung erhoben.	15,00 €

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug voraussichtlich 5.202.264,51 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt voraussichtlich 4.945.034,51 € und zum 31.12.2023 voraussichtlich 4.609.534,51 €.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) handelt es sich, wenn die Investition eine Wertgrenze von 20.000 € übersteigt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 % der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind. Dieser Prozentsatz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Pelm, 10.02.2023
gez. Udo Platten
Ortsbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Genehmigt gemäß §§ 95 Absatz 4, Nr. 2, 103 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) in der z. Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit Schreiben vom 30.01.2023.

54550 Daun, 30.01.2023

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Im Auftrag:

Günter Willems

Hinweise

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.12.2022 vorgelegt worden. Sie enthält genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.02.2023 bis einschließlich 21.02.2023 von montags bis freitags während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, Zimmer 201 öffentlich aus.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pelm, 10.02.2023

gez. Udo Platten

Ortsbürgermeister